

Amtsblatt der Europäischen Union

C 246



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

29. Juli 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 246/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7228 — Centrica/Bord Gáis Energy) ⁽¹⁾	1
2014/C 246/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7152 — AdP/Aelia/MZLZ Retail) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 246/03	Euro-Wechselkurs	2
---------------	------------------------	---

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2014/C 246/04	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Mitteilung der Kommission „Internet-Politik und Internet-Governance — Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 246/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2014/C 246/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2014/C 246/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	7

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 246/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7310 — Rolls-Royce/Rolls-Royce Power Systems) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	8
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2014/C 246/09	Mitteilung der Kommission — Bekanntmachung einer öffentlichen Konsultation — „Cacao Arriba“ — geografische Angabe aus Ecuador	9
---------------	---	---

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7228 — Centrica/Bord Gáis Energy)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 246/01)

Am 13. Juni 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7228 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7152 — AdP/Aelia/MZLZ Retail)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 246/02)

Am 23. Juli 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7152 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Juli 2014

(2014/C 246/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3433	CAD	Kanadischer Dollar	1,4520
JPY	Japanischer Yen	136,74	HKD	Hongkong-Dollar	10,4107
DKK	Dänische Krone	7,4565	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5703
GBP	Pfund Sterling	0,79055	SGD	Singapur-Dollar	1,6674
SEK	Schwedische Krone	9,1523	KRW	Südkoreanischer Won	1 379,01
CHF	Schweizer Franken	1,2150	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,1523
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,3110
NOK	Norwegische Krone	8,3365	HRK	Kroatische Kuna	7,6372
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 550,26
CZK	Tschechische Krone	27,481	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2679
HUF	Ungarischer Forint	308,20	PHP	Philippinischer Peso	58,246
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	47,5507
PLN	Polnischer Zloty	4,1437	THB	Thailändischer Baht	42,720
RON	Rumänischer Leu	4,3888	BRL	Brasilianischer Real	2,9952
TRY	Türkische Lira	2,8204	MXN	Mexikanischer Peso	17,4092
AUD	Australischer Dollar	1,4275	INR	Indische Rupie	80,6813

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Mitteilung der Kommission „Internet-Politik und Internet-Governance — Europas Rolle bei der Mitgestaltung der Zukunft der Internet-Governance“

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich.)

(2014/C 246/04)

I. EINLEITUNG

I.1. Konsultation des EDSB

1. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 12. Februar 2014 eine Mitteilung zur Internet-Politik und Internet-Governance (im Folgenden „die Mitteilung“) ⁽¹⁾. Diese Mitteilung wurde nach den Enthüllungen über großangelegte Überwachungsprogramme seitens der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten im (und über das) Internet angenommen, die sich negativ auf das Vertrauen in das Internet und das derzeitige Governance-Modell ausgewirkt haben und den Ruf nach einer sofortigen Reform laut werden ließen.
2. Wir bedauern, dass wir nicht vor der Veröffentlichung der Mitteilung konsultiert wurden. Da die Internet-Governance und die Rechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz eng miteinander verbunden sind, haben wir dennoch beschlossen, diese Stellungnahme gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf eigene Initiative herauszugeben.

I.2. Inhalt der Mitteilung

3. Die Mitteilung ist ein Vorschlag für den Grundstein einer gemeinsamen europäischen Zielvorstellung für eine Internet-Governance. Es werden damit unter anderem folgende Ziele verfolgt:
 - Schutz und Förderung der Grundrechte und demokratischen Werte, und zwar mit partizipativen Governance-Strukturen, die auf klaren Regeln beruhen, die mit diesen Grundrechten und Werten im Einklang stehen;
 - Förderung eines einheitlichen, unfragmentierten Netzes, das denselben Gesetzen und Normen unterliegt, die in anderen Bereichen unseres täglichen Lebens gelten und in dem jeder Einzelne seine Rechte genießt und Rechtsmittel ergreifen kann, wenn diese Rechte verletzt werden ⁽²⁾.
4. Schwerpunkt der Mitteilung sind Politikbereiche, die für das komplexe Gesamtsystem der Internet-Governance relevant sind, namentlich die Entwicklung von Leitprinzipien für die Internet-Governance sowie der Kooperationsrahmen und die Kernfunktionen des Internets. Sie enthält auch konkrete Vorschläge für die Stärkung des derzeitigen Multi-Stakeholder-Modells. Es wird ein Ausblick auf einige der zentralen Fragen gegeben, die künftig im Zusammenhang mit der Internet-Governance angegangen werden müssen: das enge Zusammenspiel zwischen technischen Normen und der Internet-Politik, die wichtigsten Herausforderungen bei der Wiederherstellung des Vertrauens und einander widersprechende gerichtliche Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften.
5. Nach Ansicht der Kommission sollte die Reform im Wesentlichen auf mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung im Hinblick auf das Internet-Governance-Modell abzielen.
6. Kernpunkte der Reform sind nach Ansicht der Kommission Grundfreiheiten und Menschenrechte, die „nicht verhandelbar“ sind und „online geschützt“ werden müssen ⁽³⁾.

I.3. Ziel der Stellungnahme

7. Nach der Veröffentlichung der Mitteilung wurde die Debatte zur Entwicklung der Internet-Governance fortgeführt, insbesondere bei der ICANN-Sitzung in Singapur im März 2014 und bei der NetMundial-Sitzung (Global Multistakeholder Meeting on the Future of Internet Governance) in Brasilien im April 2014. Die Debatte wird ferner im Juni 2014 bei der ICANN-Sitzung in London fortgeführt werden.

⁽¹⁾ COM(2014) 72 endg.

⁽²⁾ Siehe Mitteilung, S. 2.

⁽³⁾ Vizepräsidentin der Kommission Neelie KROES, Pressemitteilung IP/14/142 vom 12.2.2014.

8. Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir einen Beitrag zu der Debatte leisten, da jede Reform der Internet-Governance wesentliche Auswirkungen auf die Bürger und deren Grundrechte und in jedem Fall auf deren Rechte auf Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz haben wird. Obgleich in dieser Stellungnahme ein globales Thema angegangen wird und die Entwicklungen auf globaler Ebene berücksichtigt werden, geht es darin vor allem um die Maßnahmen, die die Europäische Union und ihre Organe ergreifen können, um die Debatte und die Strukturen und Prozesse der Internet-Governance selbst zu beeinflussen.
9. Diese Stellungnahme ist in drei Abschnitte gegliedert. In Abschnitt II wird auf die enge Beziehung zwischen der Internet-Governance einerseits und dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz andererseits eingegangen. In Abschnitt III wird erörtert, wie das gegenwärtige System der EU-Rechtsvorschriften dazu beitragen könnte, das Internet mitzugestalten, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen und Vorschriften gelegt wird, die sicherstellen, dass die Rechte des Einzelnen auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz gebühlich gewahrt werden. In Abschnitt IV wird auf die weiteren Maßnahmen eingegangen, die für eine zufriedenstellende Gestaltung der Internet-Governance als wünschenswert und erforderlich betrachtet werden. Ziel ist eine zeitnahe Reaktion auf die Fragen, die das Internet täglich neu aufwirft.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

67. Wir begrüßen die Anstrengungen der Kommission, in der Mitteilung nach den jüngsten Überwachungskandalen die wichtigsten reformbedürftigen Politikbereiche zu identifizieren, die das Vertrauen der Benutzer in das Internet als Instrument zur Teilnahme an der öffentlichen Debatte erschüttert haben.
68. Die Kommission hat unterstrichen, dass Bedarf an einem gemeinsamen und wirklich globalen Modell der Internet-Governance besteht, und hat sich deshalb verpflichtet, eine Reihe von Initiativen zu ergreifen, deren Ziel es ist, den Reformprozess so integrativ und transparent wie möglich zu gestalten.
69. Aufbauend auf den Vorschlägen und Anstrengungen der Kommission haben wir in dieser Stellungnahme eine Reihe von Empfehlungen formuliert, deren Ziel es ist, heikle Probleme bezüglich der engen Beziehung zwischen dem Datenschutz und dem Internet wirksam zu lösen.
70. Unsere Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:
 - Bei der Debatte über die Internet-Politik muss die Natur der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz berücksichtigt werden. Diese Rechte bilden die Grundlage der Online-Interaktionen und sollten im Online-Umfeld ebenso geschützt werden wie im Offline-Umfeld.
 - In der Debatte über die Internet-Governance sollten der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz als Prioritäten betrachtet werden.
 - Im Rahmen eines Multistakeholder-Ansatzes an die Internet-Governance unterstützen wir Maßnahmen, die eine breite Beteiligung der Akteure sicherstellen, einschließlich der Anerkennung der Rolle der Datenschutzbehörden im Hinblick auf mehr Kohärenz bei der Durchsetzung von Datenschutzvorschriften auf globaler Ebene.
 - Wir begrüßen es, dass die Kommission sich für die rasche Annahme der wesentlichen Rechtsvorschriften, insbesondere die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung einsetzt. Die Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und das Recht auf Löschung sollten Teil der Reform der Internet-Governance sein.
 - Die Kommission sollte einen umfassenden Ansatz an die Internet-Governance fördern und die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen. Wir fordern die Kommission auf, Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung von Sicherheitspolitiken auf globaler Ebene zu ergreifen, da etwaige Konflikte zwischen solchen Politiken sowohl die Sicherheit als auch den Datenschutz unterminieren könnten.
 - Wir begrüßen den Verweis der Kommission auf die enge Verbindung zwischen der technologischen Gestaltung und dem Datenschutz. Wir rufen die Kommission auf, bereits in einer frühen Phase der Entwicklung auf die Einführung optimaler Datenschutznormen in die Technik hinzuwirken (*Datenschutz durch Technik* und *datenschutzfreundliche Voreinstellungen*).

- Im Zusammenhang mit der Netzneutralität empfehlen wir, dass unbeschadet der derzeitigen Debatte über diese Thema, jede letztendlich angenommene Lösung auf einem breiten Konsens basieren sollte, was die anzuwendenden Grundprinzipien angeht sowie im Hinblick auf angemessene Garantien für die Benutzer und deren Rechte.
- Wir unterstützen die Anstrengungen der Kommission zur raschen Löschung sich widersprechender Rechtsvorschriften, zu denen es in Zusammenhang mit dem Internet häufig kommt und die die Rechte der Benutzer auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz gefährden. Wir schlagen auch vor, dass im Falle kollidierender Rechtsprechungen den Benutzern zusätzliche und genauere Informationen im Hinblick auf die Datenschutzvorschriften und -sicherheiten zur Verfügung gestellt werden, die bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten anwendbar sind.
- Wir rufen die Kommission und andere private und öffentliche Akteure auf, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Datenschutzes sowie die Konvergenz der internationalen Akteure zu gemeinsamen technischen und Datenschutznormen zu stärken.
- Wir erwarten von der Kommission, dass sie eine Vorreiterrolle einnimmt und in der Debatte über das neue Internet-Governance-Modell als Vordenkerin tätig wird. Insbesondere bestärken wir die Kommission darin, sich international für die EU-Standards zum Datenschutz einzusetzen und Drittländer dazu zu anzuhalten, wichtigen internationalen Datenschutzstandards beizutreten. Ferner unterstützen wir die Annahme eines internationalen Instruments, das die Einhaltung von Datenschutzstandards durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden vorschreibt.

Brüssel, den 23. Juni 2014

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 246/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.7.2014
Dauer	10.7.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Europäische Union (alle Mitgliedstaaten)
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/N3M
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	NAFO-Gebiet 3M
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	18/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 246/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.7.2014
Dauer	7.7.-31.12.2014
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	LIN/1/2.
Art	Leng (<i>Molva molva</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer der Gebiete I und II
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	16/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 246/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	7.7.2014
Dauer	7.7. - 31.12.2014
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand oder Bestandsgruppe	LIN/05EI.
Art	Leng (<i>Molva molva</i>)
Gebiet	Unions- und internationale Gewässer von V
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Referenznummer	17/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7310 — Rolls-Royce/Rolls-Royce Power Systems)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 246/08)

1. Am 22. Juli 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Rolls-Royce Holdings Plc („Rolls-Royce“, Vereinigtes Königreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Rolls-Royce Power System Holding GmbH (Deutschland), die Holdinggesellschaft der Rolls-Royce Power Systems AG („RRPS“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Rolls-Royce: Entwicklung und Bau von Triebwerken für Luftfahrzeuge sowie von Energieversorgungssystemen für die Luft-, Raum- und Schifffahrt
- RRPS: Entwicklung, Bau und Verkauf von mittelschnell- und schnelllaufenden Diesel- und Benzinkolbenmotoren für Geländeanwendungen

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7310 — Rolls-Royce/Rolls-Royce Power Systems per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION — BEKANNTMACHUNG EINER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION

„Cacao Arriba“ — geografische Angabe aus Ecuador

(2014/C 246/09)

Zurzeit werden Verhandlungen über den Beitritt Ecuadors zu einem Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie Kolumbien und Peru⁽¹⁾ geführt. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob der nachstehend aufgeführte Name als geografische Bezeichnung in der Europäischen Union geschützt werden kann.

Die Kommission fordert daher alle Mitgliedstaaten und Drittländer sowie alle natürlichen oder juristischen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässig oder niedergelassen sind, auf, gegebenenfalls mittels einer hinreichend begründeten Erklärung Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Die Einspruchserklärungen müssen innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen.

Sie sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

AGRI-A1@ec.europa.eu

Eine Einspruchserklärung wird nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb der oben genannten Frist eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung des zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

1. Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen;
2. der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽²⁾ geschützt oder in Abkommen aufgeführt ist, die die Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:
 - Bosnien und Herzegowina (Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits⁽³⁾ (Protokoll 7));
 - Montenegro (Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits⁽⁴⁾);
 - Schweiz (2002/309/EG, Euratom: Beschluss des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Anhang 7)⁽⁵⁾);
 - Republik Korea (2011/265/EU: Beschluss des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits⁽⁶⁾);

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1.

- Peru und Kolumbien (Beschluss 2012/735/EU des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung — im Namen der Union — des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens ⁽⁷⁾);
 - Zentralamerika (2012/734/EU: Beschluss des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) ⁽⁸⁾);
3. der Schutz des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
 4. die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
 5. es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das Gebiet der Europäischen Union zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der Schutz der betreffenden Namen in der Europäischen Union setzt den erfolgreichen Abschluss der derzeit laufenden Verhandlungen und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

Liste geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽⁹⁾

Erzeugnisklasse	Eingetragener Name in Ecuador
Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse: Kakao	Cacao Arriba

⁽⁷⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 346 vom 15.12. 2012, S. 1.

⁽⁹⁾ Die Liste wurde im Rahmen der laufenden Verhandlungen von Ecuador bereitgestellt.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE